

1. Finden auf den zum Zwecke der Täuschung vorgenommenen Gebrauch eines auf den Namen eines Arztes fälschlich ausgestellten Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen in dem Falle, wenn sich jenes Zeugnis als eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde darstellt, bezw. wenn der Thäter in der Absicht gehandelt hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die §§. 277 und 279 oder die §§. 267. 268 Ziff. 1 und 270 St.G.B.'s Anwendung?

I. Strafsenat. Urtr. v. 1. Dezember 1881 g. Z. Rep. 2112/81.

I. Landgericht Posen.

Die Angeklagte hatte ein schulpflichtiges Mädchen, welches ihr als Aufwärterin diente, mehrmals vom Besuche der Schule abgehalten. Es war wegen dieser Schulversäumnisse von der Polizeidirektion gegen die Mutter des Mädchens ein Strafmandat erlassen worden. Die Angeklagte, hiervon benachrichtigt, übergab jener Behörde ein unwahres, von einer dritten Person auf den Namen eines Arztes fälschlich angefertigtes Zeugnis darüber, daß das Mädchen krank gewesen sei. Sie hatte die Absicht, hierdurch die Niederschlagung der erkamten Strafe zu erwirken. Sie wurde in erster Instanz wegen Gebrauchs einer falschen Privaturkunde im Sinne der §§. 267. 268 Ziff. 1 und 270 St.G.B.'s verurteilt. Auf Revision der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Es muß als zutreffend erachtet werden, daß das Gericht den §. 270

in Verbindung mit den §§. 267 und 268 Ziff. 1 St.G.B.'s unrichtig angewendet hat.

Die Frage, ob die hier in Betracht kommende Skriptur als eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privat-urkunde betrachtet werden kann, mag dahingestellt bleiben, denn dieselbe stellt sich nach den Feststellungen der Vorinstanz jedenfalls als ein Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen dar, und es können daher auf den Gebrauch dieses fälschlich angefertigten Zeugnisses zur Täuschung einer Behörde über jenen Gesundheitszustand nicht die obenbezeichneten Strafbestimmungen, sondern nur die hinsichtlich der Bestrafung von Handlungen dieser Art in §. 279 in Verbindung mit §. 277 St.G.B.'s erteilten besonderen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden. Die Unwendbarkeit dieser letzteren ist durch den Umstand, daß die Angeklagte durch ihre Handlung einen Vermögensvorteil erstrebt hat, nicht ausgeschlossen.